

Zu Ltg. 58-1974

Betrifft: Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindevahlordnung geändert wird.

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 29. November 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. II/1-2012/76-1974, betreffend den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindevahlordnung geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Vor der Z.1 ist eine neue Z.1 a einzufügen, diese hat zu lauten:

"1 a. Artikel I Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Wahlausschreibung ist mit Angabe der Zahl der in der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel (Anlage 1, Muster i) kundzumachen. Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung sind auch der 18. Abschnitt über strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen und die §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr.60/1974, durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen."

2. Die Z.1 hat zu lauten:

"1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Jahres, das dem Wahltag folgt, das 19. Lebensjahr vollendet hat, am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz besitzt und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist."

3. Die Z.3 hat zu lauten:

"3. § 4 hat zu lauten:

"§ 4

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres, das dem Wahltag folgt, das 21. Lebensjahr vollendet hat."

4. Die Z.4 hat zu lauten:

"4. § 5 a hat zu lauten:

"§ 5 a

(1) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht innerhalb der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auch außerhalb des Wahlsprenghels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprenghel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht in diesem Wahlsprenghel nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte."

5. Vor der Z.5 ist eine neue Z.5 a einzufügen, diese hat zu lauten:

"5 a. § 5 b hat zu lauten:

"§ 5 b

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Gemeindeamt spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

(3) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 1, Muster 4, ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte "Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstiftes) vorzumerken.

(4) Duplikate für abhanden gekommen oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden."

6. In der Z.6 hat im § 31 b Abs.1 die Wortfolge "Um den in öffentlichen oder privaten Heil-, Pflege-, Kur- und Fürsorgeanstalten" zu lauten: "Um den in öffentlichen oder privaten Heil-, Pflege- und Kuranstalten, in Sozialhilfeeinrichtungen"
7. Nach Maßgabe der beantragten Änderungen ist die Anlage 1 zur NÖ Gemeindewahlordnung richtig zu stellen.

B e g r ü n d u n g :

Zu Z.1:

Bei der Kundmachung der Strafbestimmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit mit 1. Jänner 1975 durch das StGB., BGBl. Nr. 60/1974, ersetzt wird.

Zu Z.2:

Nach der Vorlage der Landesregierung muß das 19. Lebensjahr zur Erlangung der Wahlberechtigung am Wahltag erreicht sein. Der Beschluß der Bundesregierung über eine Vorlage zur Änderung des Art. 26 B.-VG. sieht jedoch in Abänderung des zur Begutachtung entsendeten Entwurfs vor, daß auch jene Personen wahlberechtigt sein sollen, die das 19. Lebensjahr im Wahljahr erst nach dem Wahltag vollenden. Um die Bedingungen des Wahlrechtes für die Gemeinderatswahl nicht enger zu ziehen als für die Nationalratswahl, mußte daher eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Zu Z.3:

Vergleiche Z.2

Zu Z.4:

Wie auch nach der Nationalratswahlordnung soll nunmehr jeder Wahlberechtigte, der sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahl-

sprengel als dem seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aushalten wird, Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben.

Zu Z.5:

Diese Ziffer enthält die durch die Änderung des § 52 notwendig gewordenen Anpassungen.

Zu Z.6:

Anstelle des Begriffes "Fürsorgeanstalten" tritt entsprechend dem NÖ.Sozialhilfegesetz der Begriff "Sozialhilfeeinrichtungen".

GRAF
Berichterstatter

RABL
Obmann